

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Hochschule Augsburg

„Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 08.04.2014

Eingang der Selbstdokumentation: 09.07.2014

Datum der Vor-Ort-Begehung: 05./06.11.2014

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dr. phil. Rüdiger von Dehn

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 31. März 2015, 31. März 2016

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Michelle Greene**, Freelance Educator, Business Management/Marketing/International Business, Essen
- **Professor Dr. Thomas Joos**, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen, Fakultät für Wirtschaft und Recht, Hochschule Pforzheim
- **Corinna Kreutzmann**, Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- **Professor Dr. Uwe Schramm**, Lehrgebiet Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Steuerarten, Steuerplanung, Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Stuttgart
- **Professor Dr. Hannes Streim**, Lehrstuhl für Theoretische Betriebswirtschaftslehre I, Unternehmensprüfung, Ruhr-Universität Bochum

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Hochschule Augsburg

Die Hochschule Augsburg gilt als praxisorientierte Hochschule in den Richtungen Technik, Wirtschaft und Gestaltung. Als am 1. August 1971 die Fachhochschule Augsburg gegründet wurde, hatte sie bereits eine lange Geschichte hinter sich. Ihre Gründung war die Zusammenlegung des städtischen Rudolf-Diesel-Polytechnikums, ein Nachfolger der seit 1833 bestehenden kgl. Polytechnischen Schule, und der ebenfalls städtischen Werkkunstschule, zu deren Vorgängereinrichtungen die 1710 gegründete Reichsstädtische Kunstakademie zählt. Zum Wintersemester 2013/14 sind ca. 5.800 Studierende eingeschrieben, die von 143 hauptamtlich Lehrenden in Studium und Lehre betreut werden. Das Studienangebot gliedert sich in Bachelor-, Master- und einen Weiterbildungsbereich. Im Bachelorstudium können die folgenden Studiengänge belegt werden: Architektur, Bauingenieurwesen, Betriebswirtschaft, Energieeffizientes Planen und Bauen, Elektrotechnik, Interaktive Medien, International Management, Internationales Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Kommunikationsdesign, Maschinenbau, Mechatronik, Technische Informatik, Umwelt- und Verfahrenstechnik, Wirtschaftsinformatik. Im Bereich der Maststudiengänge kann zwischen den folgenden Studiengangvarianten gewählt werden: Allgemeiner Ingenieurbau; Bauingenieurwesen, Architektur, Applied Research, Design- und Kommunikationsstrategie, Energie Effizienz Design, International Business and Finance, Interaktive Mediensysteme, Informatik, Leichtbau- und Faserverbundtechnologie, Mechatronic Systems, Steuern- und Rechnungslegung, Marketing/Vertrieb/Medien, Personalmanagement, Umwelt- und Verfahrenstechnik, Business Information Systems. Als Weiterbildungsmasterstudiengang können die folgenden gewählt werden: „Projektmanagement Bau und Immobilie/Fassade/Ausbau“ (M.A.) und „Technologiemanagement“ (M.Eng.).

Technische Hochschule Ingolstadt

Die Hochschule Ingolstadt nahm 1994 als eine von sieben Neugründungen ihren Studienbetrieb auf. Die Betriebswirtschaftslehre startete als erster Studiengang im Wintersemester 1994/95. Das Studium an der Hochschule Ingolstadt zeichnet sich insbesondere durch eine hohe Praxisorientierung sowie ausgeprägte Internationalität aus. Die Hochschule Ingolstadt gliedert sich organisatorisch in die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung, den Senat, den Hochschulrat, die drei Fakultäten (Elektrotechnik und Informatik, Wirtschaftsinformatik, Maschinenbau), das Sprachenzentrum sowie die Zentralverwaltung. Zentrale Einrichtungen der Hochschule sind die Bibliothek, der Zentrale IT-Service, das Institut für Akademische Weiterbildung und das Zentrum für

Angewandte Forschung. Hinzu kommt die THI Business School, an die der Studiengang angebunden ist. Im Sommersemester 2014 sind 4.482 Studierende an der Hochschule Ingolstadt eingeschrieben, um in einem der 38 Studiengänge einen Bachelor- oder Masterabschluss zu erwerben.

2 Einbettung des Studiengangs

Der Studiengang wird als Kooperation der sog. Greater Munich Area-Hochschulen angeboten. Dazu zählen im vorliegenden Studiengang die Hochschule Augsburg wie auch die Technische Hochschule Ingolstadt. In enger Zusammenarbeit bieten beide Hochschulen den Studiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.) seit dem Wintersemester 2011/12 an. Fachwissenschaftlich ist er dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen. Der Studiengang reicht in Regelstudienzeit über drei Semester und kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot wird in einem dreisemestrigen Turnus angeboten. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums werden 90 ECTS-Punkte vergeben. Derzeit werden zehn Studienplätze pro Semester vorgehalten. Für das Vollzeitstudium sind aktuell 96,90 Euro Semesterbeitrag zu entrichten.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Gesamtstrategie der Hochschulen und der Fakultäten

Hochschule Augsburg

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Hochschule Augsburg federführend in der Steuerung und in der Gestaltung des Studiengangs ist, soll im Folgenden besonderes Augenmerk auf ihre Strategie wie auch die der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gelegt werden. Orientiert an den, zwischen der Hochschule Augsburg und dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst geschlossenen Zielvereinbarungen, ist die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen ein wesentliches Ziel der Hochschulentwicklung. Die Kooperation mit der Technischen Hochschule Ingolstadt ist besonderes Fundament für die Umsetzung dieser angesprochenen Vereinbarung. Generell kann konstatiert werden, dass die Augsburger Hochschulleitung hinter dem Studiengang steht und diesen aktiv mitträgt.

Mit Blick auf das gesamte Masterstudienangebot im Bereich Wirtschaftswissenschaften (International Business and Finance, Steuern- und Rechnungslegung, Marketing/Vertrieb/Medien, Personalmanagement, Business Information Systems) der Hochschule Augsburg, ist festzuhalten, dass der Studiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.) eine sinnvolle Ergänzung des Portfolios darstellt. Der Studiengang wird durch die Fakultät „Wirtschaftswissenschaften“ getragen und gestaltet. Seitens der Fakultätsleitung ist man sich der Problematik bewusst, dass die Aufteilung des Studiums auf zwei Standorte für die Studierenden gewisse logistische Herausforderungen mit sich bringen, die keine wesentlichen Einschränkungen in der Wahrnehmung des Studienangebots zur Folge haben. Seitens der Fakultät wie auch Hochschulleitung wird diese Entwicklung dennoch kritisch beobachtet, um ggf. eingreifen zu können, wenn Studierende sich Problemen in der Studienorganisation gegenübersehen sollten.

Es bleibt festzuhalten, dass der Studiengang in die Strategie der Hochschule passt, jedoch noch besser auf das Leitbild abgestimmt werden könnte. Zudem wäre es aus gutachterlicher Sicht wünschenswert, dass das Studienprogramm noch weiter mit anderen Studiengängen im Hause vernetzt wird. Ohne Zweifel stellt der Studiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.) eine sinnvolle Ergänzung des Studienangebots der Hochschule dar. Dies gilt für Augsburg genauso wie für die Technische Hochschule Ingolstadt. Ein wissenschaftlicher Beirat ist bisher noch nicht eingerichtet worden.

Die rechtlich verbindlichen Verordnungen sind bei der Entwicklung des Studiengangs im Wesentlichen berücksichtigt (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des

Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse). Erkannte Monita werden in der Folge weiter ausgeführt.

Technische Hochschule Ingolstadt

Mit Blick auf das Masterstudienangebot an der Technischen Hochschule Ingolstadt, kann auch hier festgestellt werden, dass der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung zu den bisher angebotenen Studiengängen (Masterstudiengang „Financial Management und Controlling“ (M.A.) , „Marketing/Vertrieb/Medien“ (M.A.) darstellt. Zudem wirkt er auf das Leitbild der Hochschule abgestimmt, das durch den Fokus auf die Anwendungsorientierung studentischer Kompetenzen gekennzeichnet ist. Die rechtlich verbindlichen Verordnungen sind bei der Entwicklung des Studiengangs im Wesentlichen berücksichtigt (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse). Erkannte Monita werden in der Folge weiter ausgeführt.

1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Die von den Hochschulen Augsburg und Ingolstadt mit dem Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.) verfolgten Ziele werden in der „Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.) an den Hochschulen Augsburg und Ingolstadt“ vom 23. März 2011 folgendermaßen beschrieben. In §2 Abs. 1 der Ordnung heißt es: „[...] Ziel dieses Masterstudiums ist es, Studierenden mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die Fähigkeit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Umsetzung der Erkenntnisse von Steuerwirkungslehre und Anreizbildung in der Rechnungslegung zu vermitteln. Das Studium bietet eine wichtige Unterstützung bei der Vorbereitung auf den Beruf des Steuerberaters bzw. für Funktionen im Rechnungswesen bzw. in der Steuerabteilung eines Unternehmens. Hierzu erhält der Studierende eine vertiefende Ausbildung auf den Gebieten des nationalen Steuerrechts und der nationalen Rechnungslegung. Die Globalisierung des Wirtschaftslebens wird durch Module der internationalen Rechnungslegung aufgegriffen. Der Erwerb bzw. die Vertiefung von Fachkompetenz, Methodenkompetenz, sozialer Kompetenz und Persönlichkeitskompetenz soll den Absolventinnen und Absolventen die Übernahme von Führungs- und qualifizierten Fachaufgaben in der Praxis ermöglichen. [...]“

Ergänzt werden die Zielbeschreibungen des §2 der Studien- und Prüfungsordnung durch folgende Ausführungen der Hochschule:

- Aus Sicht der Lehrenden und Programmverantwortlichen wird den Absolventen einschlägiger betriebswirtschaftlicher Studiengänge ermöglicht, eine Fortentwicklung ihrer bereits im Bachelor- oder Diplomabschluss erworbenen Kompetenzen im Bereich des Steuerrechts und der Rechnungslegung vorzunehmen.

- Des Weiteren werden die Studierenden dazu befähigt, selbstverantwortlich Lösungen für komplexe Fragestellungen im Bereich des deutschen Steuerrechts wie auch im Kontext der nationalen und internationalen Rechnungslegung zu entwickeln und herzuleiten. Dies geschieht auf wissenschaftlichem Niveau.
- Dadurch dass die Studierenden dazu ermutigt werden, sich immer wieder in unterschiedlichste Themenfelder konkret einzuarbeiten, bilden sie – parallel zur Generierung fachlicher Kompetenzen – die Kompetenz zur flexiblen Selbstorganisation heraus. Beide Entwicklungen erlauben es den Studierenden sehr bald anspruchsvolle Aufgaben und Führungsverantwortung in Unternehmen und Betrieben zu übernehmen.
- Durch bewusste Anwendung teilnehmeraktiver Lern- und Lehrmethoden werden die Studierenden auf die Notwendigkeit vorbereitet, auch komplexe Sachverhalte selbständig und im Team im vorgegebenen Zeitrahmen zu bearbeiten. Dabei wird automatisch soziale Kompetenz gefördert und Führungsverantwortung trainiert. Der Möglichkeit zur Weiterentwicklung der studentischen Persönlichkeiten wird im Bereich des Erwerbs von Softskills (Teamarbeit) Rechnung getragen. Fachwissenschaftliche Ausbildung und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sind im Studiengang sinnvoll verzahnt.
- Zielgruppe des Studiengangs sind laut eigener Aussage der Studiengangsleitung „besonders befähigte Absolventen“ einschlägiger Bachelor- oder Diplomstudiengänge. Die besondere Befähigung wird durch ein spezielles Verfahren, das in der Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung beschrieben wird, festgestellt.

Die Gutachtergruppe kommt dagegen zu dem Ergebnis: Die von den Hochschulen Augsburg und Ingolstadt formulierten Qualifikationsziele sind nicht immer scharf genug formuliert und bilden noch ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten. Das gilt vor allem für das in §2 der Studien- und Prüfungsordnung niedergelegte Ziel, der Studiengang solle der Vermittlung der „Fähigkeit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Umsetzung der Erkenntnisse von Steuerwirkungslehre und Anreizbildung in der Rechnungslegung“ dienen. Die vorliegenden Modulbeschreibungen lassen bisher noch nicht genau erkennen, dass der Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.) das Teilziel „Vermittlung der Erkenntnisse von Steuerwirkungslehre“ anstrebt. Aus gutachterlicher Sicht entsteht der Eindruck, dass dieses Thema überaus wenig Gewicht bei der Konzipierung des Studienprogramms gehabt hat. Dies wird wiederum dadurch bestätigt, dass in keiner Beschreibung der „Besteuerungsmodule“ sich Hinweise auf entsprechende Lehrinhalte finden. Noch problematischer ist das zweite Teilziel der „Vermittlung von Erkenntnissen der Anreizbildung in der Rechnungslegung“. In den Modulbeschreibungen der beiden Rechnungslegungsmodule „IFRS und Konzernrechnungslegung“ und „Handels- und steuerrechtliche Rechnungslegung“ wird keineswegs auf agency-theoretische Grundlagen der Verhaltenssteuerung der Rech-

nungslegung eingegangen. Beide Teilziele lassen sich sinnvoll nur dann realisieren, wenn das Konzept des Studiengangs entsprechend angepasst wird. Will man eine solche konzeptionelle Anpassung nicht vornehmen, sollten die Begriffe „Steuerwirkungslehre“ und „Anreizbildung“ ersatzlos aus der Zielformulierung des §2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung gestrichen werden. Konkret heißt dies: Das Ziel des Masterstudiengangs (§2, Abs. 1, Satz 1, Prüfungsordnung) ist präziser auszuformulieren. Es handelt sich hier sicherlich um ein Transparenzproblem, das mit leichter Hand behoben werden kann.

Eine andere Weiterentwicklungsmöglichkeit der Qualifikationsziele ergibt sich aus der Tatsache, dass der Studiengang tiefergehende Kenntnisse sowohl der Besteuerung als auch der Rechnungslegung vermitteln will. Diese Absicht deckt sich aber nicht unbedingt mit dem vorgelegten Studienkonzept. Bei den Pflichtfächern werden lediglich zwei Module im Umfang von zwölf ECTS-Punkten ausgewiesen, die sich explizit mit der Rechnungslegung als Qualifikationsziel befassen. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt eindeutig auf der Besteuerung. Eben dies findet sich in allen Studiengangsdokumenten so abgebildet. Danach orientiert sich das Studienkonzept an den Erfordernissen nach praxisorientierten, gut ausgebildeten Mitarbeitern in mittelgroßen oder großen Steuerkanzleien genauso wie an Anforderungen der Steuerberaterprüfung. Das Studienprogramm des Masterstudiengangs bietet hierbei eine deutliche Vertiefung bzw. Erweiterung der Studieninhalte eines ersten Studienabschlusses, da speziell das breite Spektrum der Steuern umfassend bearbeitet wird und um Steuerarten ergänzt wird, die im ersten Studienabschluss nicht gelehrt werden.

Aus gutachterlicher Perspektive ist es offensichtlich, dass bei der Entwicklung des Masterstudiengangs „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.) eindeutig der Aspekt der Besteuerung im Vordergrund stand. Laut Auskunft der Studiengangleitung wäre ein reiner Masterstudiengang „Steuern“ (M.A.) vom Ministerium nicht genehmigt worden; ministeriell erstrebt war ein Studiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.). Das Qualifikationsziel, sowohl Fachleute auf dem Gebiet der Besteuerung als auch solche auf dem Gebiet der Rechnungslegung auszubilden, lässt sich im Rahmen der vorliegenden Struktur des Studiengangs nicht erreichen. Seitens der Gutachter ist festzustellen, dass die Lehre im Bereich der Rechnungslegung – auf Masterniveau – ausgebaut werden muss. Anderenfalls ist der Titel des Studiengangs mit den Inhalten in Einklang zu bringen.

Bezüglich des Teilaspekts der „Steuern“ ist zu konstatieren: Sieht man einmal von der nicht eingelösten Steuerwirkungslehre ab, dann sind die Ziele klar und ausführlich formuliert und in Einklang mit dem Anforderungsprofil an eine moderne, berufsfeldbezogene Ausbildung eines Steuerexperten.

1.3 Fazit

Die Ziele des Studiengangs sind auch an den Erfordernissen der Praxis und Wissenschaft ausgerichtet und realisierbar. Sie verbinden die Vermittlung theoretischer Grundlagen und Methoden

mit anwendungsorientierten Spezialkenntnissen der Besteuerung. Hinsichtlich des Teilaspekts der „Rechnungslegung“ erfüllt die vorliegende Beschreibung nur wenige Anforderungen an Transparenz und Validität der Ziele.

Generell kann gesagt werden, dass der Studiengang für eine klar umrissene Studierendenzielgruppe geschaffen worden ist. Nach studentischer Aussage ist deutlich, dass die Studierenden sich – durch die Qualifikationen – im Bereich „Steuerberatung“ und zum Teil im Bereich „Wirtschaftsprüfung“ langfristig beruflich verortet sehen. Die Berufs- und Tätigkeitsfelder sind definiert. Die Studierenden werden fachlich dazu befähigt, eine entsprechende qualifizierte Tätigkeit aufzunehmen.

2 Konzept

2.1 Zugangsvoraussetzungen

Wie bereits eingangs erwähnt, wird der Studiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.) von den beiden Hochschulen Augsburg und Ingolstadt durchgeführt. Hierzu liegt eine rechtsgültige und rechtsverbindliche Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Hochschulen vor, die die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Zulassung, Durchführung, Prüfung und Qualitätssicherung (einschließlich Akkreditierung) regelt. Die Hochschulleitung (Augsburg) hat im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche deutlich gemacht, dass weniger die Kompetenzfelder der einzelnen Hochschulen als die politischen Anforderungen die Gründe für die Kooperation sind. Aus Hochschulleitungssicht bestünde durchaus die Möglichkeit, dass jede Hochschule für sich ein entsprechendes Lehrprogramm ins Leben rufen könnte.

Konzeptionell wird der Studiengang so organisiert, dass beginnend mit dem Wintersemester 2011/2012 jedes chronologisch dritte Semester nur in Ingolstadt angeboten wird. Da aber sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester mit dem Studium begonnen werden kann, ist der Studienort Ingolstadt für jede Studienkohorte in ihrem individuellen Studienverlauf an erster, zweiter oder dritter Semesterposition. Es sollte mittelfristig geprüft werden, ob eine Zulassung zum Studium nur ein Mal pro Akademisches Jahr die Studierbarkeit weiter fördern kann. Aus gutachterlicher Sicht sollte diese Maßnahme in den Reihen der Studiengangsleitung zeitnah geprüft und diskutiert werden.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.) an den Hochschulen Augsburg und Ingolstadt vom 23. März 2011 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 10. Dezember 2013 und der zugehörigen Anlage 2 transparent festgelegt. Demnach wird ein abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit mindestens 210 ECTS-Punkten gefordert. Einschlägig sind Studiengänge, die den Anforderungen nach §36 Abs. 1 Nr. 1

Steuerberatungsgesetz genügen. Letzteres ist angesichts der Zielrichtung des Studiengangs und der damit anzusprechenden Zielgruppe konsequent umgesetzt. Bei weniger als 180 ECTS-Punkten ist von den Masterstudierenden innerhalb eines Jahres eine Nachqualifikation in Form eines Praxissemesters (20 ECTS-Punkte) und berufsbegleitender Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte) zu erbringen. Diese Anforderungen orientieren sich an dem früheren zweiten Praxissemester im Rahmen des Diplomstudiums an Fachhochschulen. Da hier die beiden Hochschulen über entsprechende Erfahrung aus der Vergangenheit verfügen, ist dies nicht zu beanstanden.

Neben dem Erfordernis eines abgeschlossenen Studiums ist ein Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung zu bestehen. Dieses Verfahren basiert auf Formalkriterien aus dem Vorstudium und möglichen beruflichen Erfahrungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen. Maximal sind 100 Punkte möglich, zum Bestehen sind mindestens 70 Punkte notwendig. Die Verteilung der Punkte auf die Prüfkriterien wie sie in Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen sind, ist nachvollziehbar und zieladäquat. Die Steuerung der Zulassungszahlen wird über die Mindestpunktzahl vorgenommen. So waren von 2011 bis 26. März 2013 für das Bestehen 65 Punkte ausreichend, ab 27. März 2013 ist durch eine Änderung der Studien- und Prüfungsordnung eine Punktegrenze von 70 festgeschrieben worden. Die Aufnahmekapazität wird von der Hochschule mit acht bis zehn Studierenden pro Semester angegeben. Dies erscheint auf den ersten Blick sehr wenig, allerdings ist das Studium dann so organisiert, dass jeweils drei Semester eine Studiengruppe bilden, die dann eine Stärke von 24-30 Studierenden umfasst und somit die Begrenzung der Zulassung nachvollziehbar macht. Eine ausreichende Betreuung der Studierenden ist auf jeden Fall sichergestellt.

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind im §11 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg (APO) vom 1. August 2007 festgeschrieben und entsprechen insoweit der Lissaboner Konvention.

2.2 Studiengangsaufbau

Der Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.) wird als Vollzeitstudiengang angeboten, umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern und erlaubt – bei erfolgreichem Studienabschluss – die Anrechnung von 90 ECTS-Punkten, die zusammen mit den geforderten 210 ECTS-Punkten bei den Zugangsvoraussetzungen zur vollakademischen Bildung im Umfang von 300 ECTS-Punkten führen.

Das Studium im Rahmen der Regelstudienzeit zu absolvieren, ist ambitioniert. Die Studierbarkeit ist aus gutachterlicher Sicht nicht gefährdet. Der Austausch mit den Lehrenden und den Studierenden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung zeigte, dass vielfach ein viertes Semester zumindest noch in Teilen für die Fertigstellung der Masterarbeit benötigt wird, so dass statistisch die Studienzeit über drei, aber unter vier Semestern liegt. Dies ist in der Praxis daher zu erklären, dass viele Studierende angaben, neben dem Studium bereits in einschlägigen Büros und Kanzleien in Teilzeit

zu arbeiten. Seitens der Lehrenden werden die Studierenden bewusst darauf hingewiesen, dass es sich um einen Vollzeitstudiengang handelt, das ggf. wenig Spielraum für berufliche Tätigkeiten nebenher lässt. Verlängerungen der Studienzeit sind dementsprechend auf individuelle Studienplangestaltungen zurückzuführen.

Der Studiengang gliedert sich gemäß Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung in neun Pflichtmodule (sechs Steuerfachmodule, zwei Rechnungslegungsmodule und ein Wirtschaftsrechtsmodul), die alle gleichgewichtet mit 4 SWS und 6 ECTS-Punkten ausgewiesen sind. Hier zeigt sich bereits im Angebot die deutliche Gewichtung auf den steuerlichen Themen, was sich aus der Bezeichnung des Studiengangs nicht direkt ableiten lässt.

Weiterhin sind von den Studierenden zwei Wahlpflichtmodule zu studieren, die ebenfalls mit 4 SWS und 6 ECTS-Punkten ausgewiesen sind. Des Weiteren ist die Masterarbeit anzufertigen, die mit 24 ECTS-Punkten gewichtet wird.

Bei allen Modulen ist die Art der Lehrveranstaltung mit „seminaristischer Unterricht“ oder „Übung“ angegeben. Bei den neun Pflichtmodulen werden acht durch eine Klausur mit 120 Minuten Dauer abgeprüft, in einem Pflichtmodul ist eine Projektarbeit zu erstellen. Bei den Wahlpflichtmodulen überwiegt in der Modulbeschreibung die Prüfungsform „Klausur“, vereinzelt werden Referate, Seminararbeiten oder mündliche Prüfung ausgewiesen.

Die Module werden in einer festen mehrjährig gleichbleibenden Abfolge angeboten, beginnend mit dem historischen ersten Semester im Wintersemester 2011/2012. Die Studierenden steigen dann je nach individuellem Studienbeginn in die Module ein und absolvieren die Gesamtzahl der Module in der folgenden dreisemestrigen Abfolge. Das hat zur Konsequenz, dass der Studieneinstieg in einem beliebigen Modul zu einem Steuerthema erfolgen kann (z.B. beginnend im ersten Semester mit „Internationalem Steuerrecht“ und „Ertragsteuern natürlicher Personen“ erst im dritten Semester).

Dies kann nur funktionieren, wenn die einzelnen Module in sich abgeschlossene Themenkreise behandeln und keinen Aufbau in der Thematik beinhalten. Das ist bei den Modulen im Wahlpflichtbereich thematisch nach den vorliegenden Unterlagen abgebildet. Bei den steuerlichen Modulen ist dies thematisch äußerst schwierig und aus den vorliegenden Unterlagen bisher nicht klar genug herausgestellt. Ebenso ist bei den beiden Rechnungslegungsmodulen ein thematischer Aufbau eher angezeigt, als die isolierte Studierbarkeit. Hier setzt die Studiengangleitung allerdings auf die entsprechenden Eingangsqualifikationen der Studierenden. Im Eignungsfeststellungsverfahren werden entsprechende steuerliche und rechnungslegungstechnische Studieninhalte im Erststudium mit jeweils bis zu 10 Punkten gewichtet. Der von den Gutachtern festgestellte fehlende logische Aufbau der Module zueinander – eben wegen der starren Angebotsstruktur über drei Semester – wird allerdings von den Studierenden nicht als negativ bewertet. Zwar bemerken

auch die Studierenden den fehlenden Aufbau, können diesen aber mehrheitlich durch die Vorkenntnisse aus dem Erststudium kompensieren. Als problematischer für das Studiengangskonzept sehen die Studierenden dagegen die räumliche Distanz der beiden Studienorte Augsburg und Ingolstadt.

Die starre Abfolge der Module hat zudem den Nachteil, dass immer nur nach drei Semestern wieder ein Modul gleichen Inhalts studiert werden kann. Da der Studiengang wegen seiner nationalen Zielsetzung der Vorbereitung auf einen Beruf im Bereich der Steuerberatung kein explizites Mobilitätsfenster vorsieht, betrifft der Nachteil nur diejenigen Studierenden, die aus anderen Gründen nicht an einem regulären Studienablauf teilnehmen können. Studierende die eine Modulprüfung wiederholen müssen, können dies zeitnah tun, sind aber auf reines Selbststudium in dem zu wiederholenden Modul angewiesen.

Die im Modulhandbuch des Masterstudiengangs dargelegten Modulbeschreibungen genügen in der Lernzielbeschreibung bzw. der Beschreibung des Kompetenzerwerbs in der Mehrzahl nicht. Die hier ausgewiesenen Darlegungen sind unsystematisch und lassen keinen inneren Zusammenhang zu Kompetenzen wie: Fachwissen, fachübergreifendes Wissen, fachliche, methodische und generische Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen erkennen. Ebenso wenig ist eine einheitliche Sprache hinsichtlich der Kompetenztaxonomie zu erkennen. Da diese Komponente in der Modulbeschreibung nicht ausreichend dargestellt ist, kann von den Gutachtern die Würdigung, inwieweit die einzelnen Module hinsichtlich ihrer Kompetenzprägung zur Gesamtkompetenz des Absolventen beitragen, nicht endgültig vorgenommen werden.

Hinsichtlich der inhaltlichen Beschreibungen der einzelnen Module fällt auf, dass diese in sehr unterschiedlichem Umfang erfolgen. Während einige Module mit sehr knapper Beschreibung auskommen, (z.B. WP1_1 „Wirtschaftsrecht“, S 6 „Umsatzsteuer“, S 4 „Internationales Steuerrecht“, S 3 „Rechtsformspezifische Besteuerung“ und S 1 „Ertragsteuern natürlicher Personen“) sind bei anderen Modulen die Inhaltsbeschreibungen ausführlicher. Dabei sind alle Module auf eine Arbeitsbelastung von 180 Zeitstunden ausgelegt, wovon 60 Stunden Präsenzzeit ausgewiesen sind. Angesichts des hohen Selbstlernaufwandes von 120 Zeitstunden pro Modul (setzt sich zusammen aus: eigenständige Vor- und Nachbereitung, gelenkte Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung) sollte hier auf eine gleichmäßige, dem Zeitaufwand angemessene Inhaltsbeschreibung geachtet werden.

Der Masterstudiengang wird als konsekutiver Studiengang geführt. Dies muss sich auch in den Inhalten der Module widerspiegeln. Da im Rahmen der Eignungsfeststellung nur Studienbewerber, die einschlägige Studieninhalte im Erststudium nachweisen, die Mindestpunktzahl von 70 erreichen können, muss davon ausgegangen werden, dass die Grundlagen in den einzelnen Modulthemen – zumindest in den Pflichtmodulen – vorausgesetzt werden können. Dann haben aber

in den Inhaltsangaben der Module solche Grundlagen im Rahmen eines Masterstudiengangs keinen Platz mehr. Vielmehr sollten hier thematisch vertiefende Inhalte vermittelt werden, die dann entsprechende weitergehende Kompetenzausprägungen zur „gefragten Persönlichkeit“ (Leitbild der Hochschule Augsburg) schaffen. Hier ist den Gutachtern in einigen Modulen eine Duplizierung von Inhalten, die offensichtlich dem grundständigen Studium zuzurechnen sind, aufgefallen. Namentlich in den Modulen S1 (Ertragsteuern natürlicher Personen), S5 (Abgabenordnung, Erbschaftsteuer, Bewertungsrecht), S6 (Umsatzsteuer), R1 (Handels- und steuerrechtliche Rechnungslegung) und in Teilen in S2 (Unternehmenssteuern). Hier gibt es im „wording“ selbst Überschneidungen zwischen den Inhaltsbeschreibungen zwischen S1 und S2. Um dem Anspruch eines konsekutiven Masterstudiengangs gerecht zu werden, ist bei den Modulbeschreibungen stärker auf den aufbauenden Charakter des Studiengangs zu achten.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs haben die Studierenden zusammen mit dem grundständigen Studium 300 ECTS-Punkte erworben, was sie befähigt, den 3. Zyklus der Hochschulbildung (Promotionsstudium) innerhalb der Bergen-Deklaration starten zu können. Die drei Zyklen (1. Grundständiges Studium Bachelorabschluss, 2. Weiterführendes Studium Masterabschluss und 3. Promotionsstudium) bauen dabei aufeinander auf. So werden im grundständigen Studium die Grundlagen für wissenschaftliches Arbeiten gelegt, im Masterstudium diese Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens weiter vertieft, um dann im Promotionsstudium in einem eigenständigen Forschungsprojekt – der Dissertation – zu münden. Dabei sind nicht alle Masterstudiengänge gleichermaßen auf die Vertiefung der wissenschaftlichen Arbeit angelegt, vielmehr wird unterschieden zwischen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“. Der hier zu begutachtende Masterstudiengang ist seiner Zielsetzung nach ein stärker anwendungsorientierter Studiengang. Das bedeutet aber nicht, dass auf eine graduelle Vertiefung des wissenschaftlichen Arbeitens verzichtet werden kann.

Die Gutachter haben daher in der Modulbeschreibung für die Masterarbeit zwar unter der Überschrift „Beziehung/Schnittstelle zu anderen Modulen“ die Anforderung „Sichere Beherrschung der wissenschaftlichen Arbeitsweise“ vorgefunden, jedoch gibt es in keinem anderen Modul eine entsprechend definierte Schnittstelle zur Einübung dieser wissenschaftlichen Arbeitsweise und auch ein eigenständiges Modul zu diesem Thema fehlt. Der Hinweis auf die Kompetenzen in diesem Bereich aus dem grundständigen Studium reicht nicht aus, um eine sichere Beherrschung fordern zu können. Da die Masterarbeit ausweislich des Modulplans in der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 1) mit 24 ECTS (= 720 Zeitstunden Arbeitsbelastung) sehr hoch gewichtet wird, sehen die Gutachter hier durchaus Möglichkeiten, die Vertiefung des wissenschaftlichen Arbeitens beispielsweise im Rahmen einer Projektskizze formal auszuweisen und zu integrieren.

In der Gesamtbetrachtung ist – trotz der angegebenen Monita – die Studierbarkeit gegeben. Im Hinblick auf Transparenz und Folgerichtigkeit der Unterlagen muss eine deutliche Verbesserung

vorgenommen werden. Im Wesentlichen entspricht der Studiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

2.3 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst 90 ECTS-Punkte, die über drei Semester gleichmäßig verteilt sind. Alle Pflichtmodule sind mit 6 ECTS-Punkten (= 180 Zeitstunden Arbeitsbelastung) versehen. Dies ist hinsichtlich der Übersichtlichkeit ein Vorteil, allerdings sollte die Arbeitsbelastung und damit die ECTS-Punkte-Vergabe besser an den Inhalten ausgerichtet sein. Hier ist sicherlich fraglich, ob dieselbe Arbeitsbelastung für das Modul S6 „Umsatzsteuer“ und R2 „Konzernrechnungslegung und IFRS“ als angemessen erscheint. Eventuell wird sich hier bei der aufgegebenen Konkretisierung der Kompetenzausprägungen auch eine trennschärfere Einteilung der Arbeitsbelastung und ECTS-Punkte-Zuteilung ergeben.

Bei den Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden 2 x 6 ECTS-Punkte verzeichnen. Innerhalb der Wahlpflichtmodule 1 und 2 werden jeweils zu verschiedenen Themen Modul-Lehrveranstaltungen mit in der Regel drei ECTS-Punkten angeboten, so dass im Idealfall vier Modul-Lehrveranstaltungen von den Studierenden zu belegen sind. Die Unterschreitung der in den Akkreditierungskriterien geforderten 5-ECTS-Punkte-Grenze begründet die Hochschule mit der Möglichkeit der Vielfalt der zu studierenden Inhalte. Diesem Vorteil steht der Nachteil der höheren Prüfungsdichte entgegen, bei Abwägung beider ist es aus gutachterlicher Sicht sicher, dass die Vorteilhaftigkeit überwiegt. Allerdings gibt es auch Modul-Lehrveranstaltungen, die mit vier und fünf ECTS-Punkten gewichtet sind, diese können allerdings nur mit Modul-Lehrveranstaltungen mit drei ECTS-Punkten kombiniert werden, was in vielen Fällen zu einem Überschreiten der Gesamt-ECTS-Zahl und damit zu einer höheren Arbeitsbelastung führen kann. Aus Sicht der Gutachter ist es unabdingbar, dass mittelfristig auf eine Einheitlichkeit in der Verteilung der Arbeitsbelastung geachtet werden muss. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen sollte eine regelmäßige Überprüfung des Workloads integriert werden, um dauerhaft die Studierbarkeit zu gewährleisten.

In der Gesamtschau der Module erscheint den Gutachtern das Verhältnis der Pflichtmodule mit 54 ECTS-Punkten zu den Wahlpflichtmodulen mit 12 ECTS-Punkten angemessen für einen Masterstudiengang. Auch die Einteilung der Präsenz- zu den Selbstlernzeiten im Verhältnis von etwa 1/3 zu 2/3 ist im Hochschulbereich weit verbreitet und gilt als angemessen. Im Modulhandbuch sind die Voraussetzungen für die Belegung eines Moduls sowie die Prüfungsform und der Prüfungsumfang transparent gemacht.

2.4 Lernkontext

In der Anlage 1 der gültigen Studien- und Prüfungsordnung wird bei allen Modulen die Lehrform „seminaristischer Unterricht“ oder „Übung“ sowie die Prüfungsform K (= Klausur) angegeben.

Teilweise weicht das Modulhandbuch hiervon ab. Hier liegt es an den beteiligten Hochschulen zu prüfen, inwieweit eine Varianz der Lehr- und Prüfungsformen dem Zuwachs an Kompetenzausprägung der Studierenden entsprechend umgesetzt werden kann. Konkret heißt dies: Bereits bei der Bewertung des Lernkontextes ist festzustellen, dass die Prüfungsformen kompetenzorientiert auszurichten sind, was zu einer Diversifikation der Prüfungsformen führen muss. Zudem sind das Modulhandbuch und die Prüfungsordnung entsprechend in Einklang zu bringen. Dieser Aspekt wird im Rahmen der Betrachtung des Prüfungssystems weiter ausgeführt.

In den Vor-Ort-Gesprächen wurde die Nutzung der Moodle-Plattform für die Verbreitung von Unterrichtsmaterialien hervorgehoben. Auch wird im Wahlpflichtbereich, eine in dem Berufsfeld weit verbreitete Software für Übungszwecke eingesetzt. Weitergehende eLearningkonzepte sind weder dem Modulhandbuch zu entnehmen noch wurden sie in den Vor-Ort-Gesprächen vertieft. Dies ist im Bereich der Falllösungen bei steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Fragestellungen nach Meinung der Gutachter nicht zwingend induziert. Auch im Berufsfeld der Steuerberatung werden die Fragestellungen zwar mit elektronischer Unterstützung beantwortet, aber es bleibt doch beim meist personalisierten Mandantengespräch, bedingt schon wegen der Berufsgrundsätze der Verschwiegenheit und des Datenschutzes.

Fremdsprachliche Lehrveranstaltungen sind nur im Wahlpflichtbereich im Bereich spezieller Kapitalmarkt- und Finanzthemen zu finden. Dies ist angesichts der weitgehend auf nationale Rechtsetzung ausgerichteten Zielsetzung des Studiengangs vertretbar.

2.5 Fazit

Das Konzept des Studiengangs ist insgesamt geeignet, die Studienzielsetzung zu erreichen, erfüllt aber in einzelnen Punkten das Akkreditierungskriterium „Studiengangskonzept“ nur teilweise. Deshalb sind hier von den beteiligten Hochschulen Nachbesserungen im Bereich der Abstimmung zwischen Zielsetzung und Kompetenzformulierung vorzunehmen und die Stimmigkeit der Angaben zwischen Studien- und Prüfungsordnung zu prüfen und sicherzustellen. Allein die mündlichen Ausführungen seitens der Hochschule, wie persönliche, generische und soziale Kompetenzen innerhalb der vorliegenden Module erworben werden können, sind nicht ausreichend, vielmehr sind sie entsprechend zu dokumentieren. Auch die Vollständigkeit der Angaben über alle angebotenen Module an den beteiligten Hochschulen muss gewährleistet werden. Die Lehr- und Prüfungsformen müssen stärker variieren und an den Zuwachs der Kompetenzausprägung ausgerichtet werden. Hinsichtlich der Transparenz und Studierbarkeit sollte die Hochschule mittelfristig prüfen, ob ein einheitlicher Studienbeginn nur im Wintersemester oder nur im Sommersemester und eventuell auch nur ein Studienort die Situation der Studierenden deutlich verbessern kann.

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

Der Studiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.) wird von Professoren der Hochschulen Augsburg und Ingolstadt im Verhältnis von etwa zwei Dritteln zu einem Drittel getragen. Aktuell sind an der Durchführung des Studiengangs insgesamt zwölf Professoren und neun Lehrbeauftragte beteiligt. Diese ermöglichen eine angemessene Betreuung der Studierenden. Die Lehre wird dabei zum Großteil von hauptamtlichen Dozenten übernommen. Verflechtungen mit anderen Studiengängen sind marginal vorhanden. Das Gros der Veranstaltungen steht ausschließlich dem Studiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.) zur Verfügung. Nur bei den von der Hochschule Ingolstadt zugelierten Wahlpflichtfächern gibt es Mitnutzungen in anderen Masterstudiengängen in Ingolstadt. Das für den Studiengang benötigte Lehrdeputat steht nach Zusagen von Dekanat und Hochschulleitung zur Verfügung. Zur Personalentwicklung wird das Angebot des Zentrums für Hochschuldidaktik (DiZ) als gemeinsame Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften genutzt. Das Angebot wird von den Lehrenden regelmäßig wahrgenommen.

Infolge der dualen Trägerschaft des Studiengangs werden die Veranstaltungen zweier Semester in Augsburg und die eines Semesters in Ingolstadt durchgeführt. Die Studierenden sind an der federführenden Hochschule Augsburg immatrikuliert, können aber die Einrichtungen beider Hochschulen nutzen. Die Bibliotheken beider Standorte haben Öffnungszeiten von rd. 70 Stunden pro Woche und weisen ein großes Angebot an einschlägigen Printmedien und elektronischen Angeboten (z. B. Beck-Online, Juris-Rechtsdatenbank, Stotax) auf.

Die für die Lehrveranstaltungen vorwiegend genutzten Gebäude und Räumlichkeiten in Augsburg und Ingolstadt sind Neubauten mit zeitgemäßer multimedialer Ausstattung. Neben Hörsälen und Seminarräumen stehen den Studierenden in angemessenem Umfang Gruppenarbeitsräume und Lesekabinen (sog. Carrels) zur Verfügung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass quantitativ und qualitativ geeignete sachliche, personelle, finanzielle und räumliche Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs vorhanden sind.

3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

3.2.1 Organisation und Entscheidungsprozesse

Der Studiengang ist als Kooperationsstudiengang zwischen der Hochschule Augsburg und der Technischen Hochschule Ingolstadt konzipiert worden. Im Rahmen des Kooperationsvertrags fungiert die Hochschule Augsburg als das federführende Institut. Der Kooperationsvertrag ist in den jeweiligen Hochschulgremien einstimmig angenommen worden. Jeweils ein

Studiengangsleiter an den beiden Standorten agiert als Ansprechpartner für Studierende und Lehrende. Laufende Anpassungen oder Änderungen der Ausrichtungen werden von den Studiengangleitern besprochen und von der Prüfungskommission vorbereitet. Angesichts der Anzahl der Studierenden und Lehrenden an den beiden Standorten ist die Organisation angemessen.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihre Anliegen über die Studiengangleitung anzubringen. Der Weg ist persönlich und informell. Studierende berichten, dass alle Ansprechpartner präsent sind und reaktionsschnell handeln. In Sinne der höheren Transparenz und Objektivität für die Studierenden ist eine stärkere Formalisierung der Feedbackwege zu empfehlen.

Generell bleibt festzuhalten, dass die Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse bei der Entwicklung bzw. Gestaltung des Studiengangs klar definiert sind. Die Studierenden sind mit entsprechenden Information über Ansprechpartner und Betreuungsmöglichkeiten versorgt. Die Studieninformationen sind im Internet transparent aufgeführt und abgebildet.

Seitens der Lehrenden wird der regelmäßige Austausch mit den Studierenden gesucht, um aus diesen Reihen direkte Impulse für mögliche Anpassungen und Verbesserungen des Studiengangs entgegenzunehmen. Ansonsten sind die Studierenden in den üblichen Hochschulgremien repräsentiert und können über diese, auf formalisiertem Wege, an der Studiengangsentwicklung mitwirken.

3.2.2 Kooperationen

Es werden keine, für diesen Studiengang spezifischen, weiteren Kooperationen mit anderen Hochschulen gepflegt. Eine Kooperation mit einem lokalen Steuerfachinstitut ist vertraglich festgelegt. Das Institut ist jedoch nur marginal im Wahlpflichtfach „Berufsrecht“ in die Lehre eingebunden. Die Kooperation stützt sich im Wesentlichen auf die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial. Über Professoren und Lehrbeauftragte existieren viele Verbindungen in die Berufswelt. Diese Verbindungen sind angemessen, um die Qualifikationsziele zu erreichen.

Die Hochschule Augsburg hat Verbindungen zu zahlreichen ausländischen Hochschulen. Bisher hat noch kein Studierender des Masterstudiengangs über eine ausländische Partnerhochschule studiert. Ein Pilot-Versuch wird zurzeit umgesetzt. Aufgrund der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs wird allgemein ein geringes Interesse an Austauschhochschulen seitens der Studierenden angenommen.

3.3 Prüfungssystem

Das Prüfungssystem ist in der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.) geregelt, welche aus der entsprechenden Rahmenprüfungsordnung des Freistaats Bayern abgeleitet wurde. Zuständig für Entscheidungen, welche die Studien-

und Prüfungsordnung betreffen, ist die Prüfungskommission des Studiengangs. Sie besteht aus fünf hauptamtlichen Professoren der Hochschulen Augsburg und Ingolstadt. Abgenommen werden die Prüfungen in den Räumen der Hochschule, an welcher die zugrunde liegende Lehrveranstaltung stattgefunden hat. Hauptprüfungszeitraum, v. a. für schriftliche Prüfungen, sind die drei letzten Vorlesungswochen. Termine zwecks Nachschreibens von Prüfungen werden den Studierenden zu gegebenen Zeiten mitgeteilt.

Die Prüfungen sind modulbezogen. Die Prüfungsformen sind aus dem Modulhandbuch ersichtlich. In den Pflichtmodulen stellt die Klausur die wesentliche Prüfungsform dar; andere Prüfungsformen (z. B. mündliche Prüfungen, Seminararbeiten) finden sich nur in den Wahlpflichtfachmodulen. Im Interesse einer ausreichenden, an den überfachlichen Kompetenzziele orientierten Varianz an Prüfungsformen sind auch bei Pflichtmodulen andere Prüfungsformen als Klausuren einzuplanen und umsetzen.

Die Masterarbeit wird mit 24 ECTS-Punkten, im Vergleich zu anderen Masterprogrammen, stark gewichtet. Um dieser hohen Bedeutung und dem in der Studien- und Prüfungsanforderung verankerten Anspruch einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit gerecht zu werden, sollte eine geeignete Zusatzleistung (z. B. Kolloquium, Präsentation) eingefordert werden.

Insgesamt sind Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation angemessen und tragen zu einem erfolgreichen Studium bei. Die Prüfungsordnung liegt in rechtlich geprüfter und verabschiedeter Form vor.

3.4 Transparenz und Dokumentation

Eine umfangreiche Dokumentation des Studiengangs wird den Studierenden zur Verfügung gestellt. Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu den Zugangsvoraussetzungen sowie zum Modulhandbuch, der Studienordnung und der Prüfungsordnung sind online für die Studierenden zugänglich.

Die Modulbeschreibungen wirken bisher unvollständig. Ein Abgleich der Modulliste der angebotenen Wahlpflichtmodule im Wintersemester 2014/15 mit dem Modulhandbuch zeigt, dass einige Module nicht im Modulhandbuch abgebildet werden. So zum Beispiel „DATEV“, „Europarecht“ und „Medienrecht“. Im Sinne der Transparenz gegenüber den Studierenden ist eine vollständige Dokumentation der Module notwendig und sicherzustellen.

Die Berechnung von Arbeitsstunden zu ECTS-Punkten wird in den Modulbeschreibungen nicht einheitlich dargestellt. Zum Beispiel wird im Modul S1 „Ertragssteuer“ ein ECTS-Punkt mit 30 Arbeitsstunden berechnet. In den 6 ECTS-Punkten, also 180 Arbeitsstunden, sind zwei Stunden „schriftliche Prüfung“ enthalten. Im Modul S6, werden für 6 ECTS-Punkte auch 180 Arbeitsstunden zugrunde gelegt, die zwei Stunden Prüfungszeit sind jedoch nicht in den 180 Arbeitsstunden enthalten. Im Modul R2 „Konzernrechnungslegung und IFRS“ werden lediglich 28 Arbeitsstunden

pro ECTS Punkt gerechnet. Um eine bessere Transparenz des Workloads pro Modul gegenüber den Studierenden sicherzustellen, sollte die Angabe zum Verhältnis von „ECTS/Arbeitsstunde“ entsprechend in der Prüfungsordnung abgebildet werden.

Wie bereits unter 2.2 ausgeführt, sind die Angaben der Qualifikationsziele und Kompetenzprofile der jeweiligen Module vorwiegend auf fachliche Inhalte ausgerichtet. Angaben zu den Kompetenzen sind nur in geringem Maße vorzufinden und werden nicht für jedes Fach definiert (Vergleich: WP1_1 „Wirtschaftsprüfung in Wissenschaft und Praxis“ mit WP1_2 „Steuerprojekt“). Eine umfassendere Beschreibung der Kompetenzprofile ist notwendig, um die Studiengangsziele über die jeweiligen Module nachvollziehen zu können.

Maßnahmen zur Unterstützung und Beratung der Studierenden sind angemessen.

Als Kooperationsstudiengang wird die Lehre in Ingolstadt und in Augsburg realisiert. Der Turnus der Lehre und die Zuteilung der Standorte sind im Bereich der Wahlpflicht-Module noch undeutlich bzw. nicht ausreichend explizit dargestellt. Im Sinne der höheren Transparenz für die Studierenden wäre eine klarere Beschreibung des Turnus' zu empfehlen.

Es bleibt festzuhalten, dass alle studienorganisatorischen Dokumente (Diploma Supplement, Transcript of Records) vorliegen und veröffentlicht worden sind. Die relative ECTS-Note wird im Abschlusszeugnis bzw. auf dem Transcript of Records ausgewiesen. Den Studierenden werden die entsprechenden Studienanforderungen transparent gemacht. Zudem haben die Studierenden immer die Möglichkeit Beratungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Entsprechende Unterstützungsangebote werden von beiden Hochschulen vorgehalten.

3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in §9 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg (APO) bzw. §5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen des Freistaats Bayern (RaPO) geregelt. Der Prüfungsausschuss kann zu diesem Zweck weitere Arbeits- und Hilfsmittel, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigen. Die Hochschulen Augsburg und Ingolstadt sind zudem als familiengerechte Hochschulen zertifiziert. Für Studierende mit Kindern oder solchen, die Angehörige pflegen, sind Erleichterungen vorgesehen.

Studierenden, die sich aus anderen Gründen in besonderen Situationen (chronische Krankheit, -vorübergehende – Vollzeitbetreuung pflegebedürftiger Angehöriger, Behinderung) befinden, stehen Ansprechpartner an den beteiligten Hochschulen zur Verfügung. Zentrale Funktionen wie Behindertenbeauftragter oder auch psychologische Dienste können in Anspruch genommen werden. Im Falle prüfungsrelevanter persönlicher Einschränkungen kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich (Schreibzeitverlängerung, ergänzende Hilfsmittel - vergrößertes Aufgabenblatt, Schreibhilfe etc.) bei dem Prüfungsausschuss der Hochschule Augsburg gestellt werden.

In den Studiengangunterlagen wird zudem dargelegt, welche Strategie und welche Instrumente zur Sicherstellung der sozialen Gerechtigkeit und Gleichbehandlung an der Hochschule organisiert und genutzt werden. Es geht daraus hervor, dass die Gleichbehandlung von weiblichen und männlichen Mitgliedern, Chancengleichheit und soziale Gerechtigkeit in ausreichendem Maße in den Gremien und Prozessabläufen der Hochschule berücksichtigt werden. Dies trifft somit auch für den Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.) zu, der fester Bestandteil des Studienangebots ist.

3.6 Fazit

Die notwendigen Ressourcen und organisatorisch Voraussetzungen sind gegeben, um das Studiengangskonzept umzusetzen. Die Ressourcen tragen das Konzept und dessen Realisierung. Personal, Sachmittel und Ausstattung sind zur Zielerreichung vorhanden. Hinzu kommt, dass die Entscheidungsprozesse transparent und angemessen dargestellt sind.

4 Qualitätsmanagement

4.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Hochschule Augsburg

Sowohl an der Hochschule Augsburg als auch an der Technischen Hochschule Ingolstadt gibt es eine für alle Fakultäten übergreifende, allgemeine Evaluationsordnung. Aufgrund der Kooperation zwischen den beiden Hochschulen werden die qualitätssichernden Maßnahmen grundsätzlich in enger Abstimmung der beiden Hochschulen mit den Fakultäten und Studiengangleitungen vorgenommen. Vor allem die federführende Hochschule Augsburg ist im vorliegenden Fall für die Sicherung der Qualität in der Lehre und die Erreichung der selbstgesetzten Ziele verantwortlich. Die qualitätssichernden Maßnahmen der Fakultät bzw. des eigens für diesen Studiengang eingerichteten Arbeitskreises – bestehend aus Studiengangleitern beider Fakultäten – finden dabei in enger Abstimmung mit dem Qualitätsmanagement der Hochschulen statt. Hinzu kommt eine fakultätsübergreifende Arbeitsgruppe der Studiendekane.

Die grundsätzlichen Aspekte der Hochschule im Bereich der Qualitätssicherung sind 2010 zwischen Hochschulleitung (Augsburg) und Fakultätsleitungen im sog. Oberschönenfelder Qualitätskodex verankert worden. Es handelt sich im Verständnis der Hochschule um inhaltlich-fachliche, didaktische, betreuungs- und berufsvorbereitende Qualitätsstandards. Zur Etablierung dieser hochschulweiten Qualitätsstandards orientiert sich die Hochschule am Academic „Lifecycle“ zur systematischen Einordnung von Maßnahmen und Verfahren.

Das Referat Studium und Lehre der Hochschule Augsburg, welches das hochschulweite Evaluationskonzept entwickelt hat, ist seit 2012 in einer zentralen Koordinierungsstelle organisiert. Wesentliche Aufgaben sind die Durchführung von Evaluationsverfahren, der aktive Austausch in allen

Fragen der Prozessoptimierung mit den jeweiligen Statusgruppen der Hochschule und eben die Unterstützung der Fakultäten bei der Qualitätssicherung.

Aus gutachterlicher Sicht ist festzuhalten, dass adäquate Evaluationsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch den Oberschönenfelder Qualitätskodex sind entsprechende Richtlinien zur Qualitätssicherung festgelegt worden.

Technische Hochschule Ingolstadt

Der Ansatz des Qualitätsmanagements adressiert mit seinen Instrumenten alle Systemebenen – vom Studiendekan, über die Studiengangleitung bis hin zu externen Partnern. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle relevanten Stakeholder einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung bringen können. Die Qualitätssicherung und -entwicklung in Zusammenhang mit dem zu begutachtenden Studiengang liegt organisatorisch beim Studiendekan. Das System der Qualitätssicherung ist allgemein als Managementmodell konzipiert, das die Weiterentwicklung der Qualität systematisch vorantreibt. Das Qualitätsmanagement ist auf der Ebene der Hochschulleitung beim Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Alumni verankert. Es liegt eine differenzierte Aufgabenbeschreibung für diese Funktion vor.

4.2 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung

Hochschule Augsburg

Das Instrument der „Befragung“ stützt sich wesentlich auf die Lehr-, Semester-, Studiengangs- und Absolventenbefragungen. Zentrales Instrument zur Sicherstellung der Lehrqualität ist die regelmäßige Evaluierung aller angebotenen Veranstaltungen in einem Jahr. Die Auswertung der Papierfragebögen erfolgt dabei über die Koordinierungsstelle. Jeder Lehrende erhält eine Rückmeldung der Ergebnisse und ist angehalten, diese mit den Studierenden zu besprechen und je nach Ergebnis sein Veranstaltungskonzept zu modifizieren. Die Veranstaltungen von Lehrbeauftragten werden grundsätzlich evaluiert. Bei Auffälligkeiten in den Ergebnissen sucht der jeweilige Studiendekan das Gespräch mit den Lehrbeauftragten, um ein weiteres Vorgehen in der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen abzustimmen und entsprechende Folgemaßnahmen auf den Weg zu bringen. Letztere können bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses reichen.

Die Ergebnisse werden generell in aggregierter und anonymisierter Form in Lehrgesprächen seitens des jeweiligen Studiendekans veröffentlicht. Die Lehrevaluation in Ingolstadt wird ebenfalls auf Fakultätsebene durchgeführt.

In der Weiterbildung der Lehrenden nehmen beide Hochschulen am Programm des Didaktikzentrums der Bayerischen Fachhochschulen (DIZ) teil. Über das Studiendekanat der Augsburger Fakultät ist zudem der Kontakt im Projekt MoFAve des DIZ zur Optimierung der Lehrevaluationsmethodik sichergestellt.

Mit der studiengangspezifischen Eignungsprüfung der Studierenden soll sichergestellt werden nur besonders motivierte Studierende aufzunehmen. Dies erklärt u.a. die niedrige Abbrecherquote von acht Studierenden (bei bislang circa 80 Absolventen). Die Studierenden-Zufriedenheit ist sehr hoch, was ein weiteres Qualitätsmerkmal für die Fakultät darstellt. Dies wird nicht nur durch die Ergebnisse aus den Lehrevaluationen, sondern auch durch die Studierenden vor Ort bekräftigt. Wesentlicher Einflussfaktor ist der enge Kontakt zum Lehrpersonal. Die Betreuungsrelation ist als entsprechend gut zu bewerten.

Angesichts einer hochschulweiten Absolventenbefragung gibt es keine eigene Absolventen-studie der Fakultät. Die Fakultät strebt jedoch, wenngleich sich die Hochschule für das Alumni-Netzwerk verantwortlich zeigt, ein studiengangeigenes Netzwerk an, um die Studierenden verstärkt an die Fakultät zu binden. Aktuell werden Informationen und Veranstaltungen über soziale Medien kommuniziert.

Neben den regelmäßig stattfindenden Befragungen findet ein reger informeller Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden, sowohl inhaltliche als auch studienorganisatorische Themen betreffend, statt. Die Einbindung von Studierenden in Weiterentwicklungen des Studienganges wird sowohl von den Lehrenden, als auch den Studierenden als sehr hoch eingeschätzt.

Technische Hochschule Ingolstadt

Die Ergebnisse der durchgeführten Lehrevaluationen finden entsprechend der Evaluationsordnung Eingang in den Prozess der Qualitätsentwicklung. Die spezifischen Ergebnisse der Evaluation werden in einem Feedbackgespräch zwischen Dozenten und Studierenden der jeweiligen Gruppe zurückgespiegelt. Es erfolgt eine Diskussion bezüglich der notwendigen Maßnahmen, die dann von den Dozenten umgesetzt werden. Die Lehrenden sind angehalten, im Rahmen des Deputat-Nachweises auch einen Nachweis über dieses Gespräch mit den Studierenden zu führen. Die Evaluationsergebnisse werden aggregiert, inklusive eines Maßnahmenkatalogs im Lehrbericht zusammengefasst und hochschulintern veröffentlicht.

4.3 Fazit

Beide Hochschulen haben – auf ihre Art und Weise – ein unterschiedliches QM-System etabliert. Entsprechend wird der Studiengang bzw. die Lehrveranstaltungen evaluiert – und auf Basis der Ergebnisse weiterentwickelt. Auffallend sind die kleinteiligen Fragestellungen, die in den Evaluationsfragebögen abgebildet sind. Da das QM-System bei der für diesen Punkt leitend verantwortlichen Hochschule Augsburg erst 2012 eingeführt wurde, kann die Effizienz der Qualitätssicherungsmaßnahmen nicht endgültig begutachtet werden und muss bei einer Reakkreditierung näher beleuchtet werden.

5 Resümee

Der Studiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.) verfügt über formulierte Qualifikationsziele, die in Schärfe und Darstellung noch konkreter ausformuliert werden müssen. Dies ist gerade dort der Fall, wo es um die Inhalte wie auch um den Kompetenzerwerb im Bereich der Rechnungslegung geht. Abgesehen von den bereits aufgeführten Ansatzpunkten für die Fortentwicklung des Studiengangskonzepts ist festzustellen, dass der Studiengang studierbar ist. Generell eignet sich das Konzept dazu, die angestrebten Studiengangsziele zu erreichen. Es werden ausreichend Ressourcen vorgehalten, um die entsprechende Lehre im Studiengang sicherzustellen. Wie bereits ausgeführt, ist das Konzept konkreter abzustimmen, wobei der Lehrbereich „Rechnungslegung“ zu stärken ist. Die zwischen den beiden Hochschulen etablierten Kommunikationswege sowie die Entscheidungsprozesse innerhalb der jeweiligen Hochschule sind transparent. Auch erlauben sie eine studentische Mitgestaltung. Des Weiteren ist festzuhalten, dass geeignete Qualitätssicherungsinstrumente etabliert worden sind.

6 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009¹

Der begutachtete Studiengang entspricht nicht vollumfänglich den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht nicht vollumfänglich den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

„Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) ist teilweise erfüllt. Der Lehre im Bereich „Rechnungslegung“ ist – zwecks weiterer Profilierung des Studiengangs – zu stärken und auszubauen.

„Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8) ist teilweise erfüllt. Das Modulhandbuch ist redaktionell und inhaltlich zu überarbeiten. Die Prüfungsordnung ist redaktionell anzupassen.

¹ I.d.F. vom 20. Februar 2013

Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“ ist für den vorliegenden Studiengang nicht weiter zu beachten.

7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung **mit Auflagen und Empfehlungen**:

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen und Empfehlungen**:

7.1 Auflagen

1. Das Modulhandbuch ist redaktionell und inhaltlich zu überarbeiten wie auch zu vervollständigen: a) Die Workloadangaben sind auf ihre Stimmigkeit zur Angabe der ECTS-Punkte hin zu überprüfen und entsprechend abzustimmen. b) Die Beschreibung der Modulinhalte ist konkreter zu fassen (Kompetenzprofile und Qualifikationsziele). c) Der Turnus der Wahlfächer von Augsburg und Ingolstadt ist im Modulhandbuch abzubilden.
2. Die Lehre im Bereich der Rechnungslegung ist – im Sinne der Profilierung des Studiengangs – weiter auszubauen und zu stärken. Anderenfalls ist der Titel des Studiengangs mit den Inhalten in Einklang zu bringen.
3. Die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert auszurichten, was zu einer Diversifikation der Prüfungsformen führen muss.
4. Das Ziel des Masterstudiengangs (§2, Abs. 1, Satz 1, Prüfungsordnung) ist präziser auszuformulieren. Speziell sind die Ziele „Steuerwirkungslehre“ und „Anreizbildung“ zu streichen.

7.2 Empfehlungen

1. Es sollte in den Studiengangsunterlagen (Prüfungsordnung) ausgewiesen werden, wie viele Arbeitsstunden bei einem ECTS-Punkt hinterlegt sind.
2. Studentische Feedbackmöglichkeiten sollten weiter institutionalisiert und dokumentiert werden.
3. Es sollte mittelfristig geprüft werden, ob eine Zulassung zum Studium nur ein Mal pro Akademischem Jahr die Studierbarkeit weiter fördern kann.
4. Zur Vertiefung der wissenschaftlichen Befähigungen der Studierenden sollte eine geeignete Zusatzleistung – in der Begleitung der Masterarbeit – ins Master-Abschlussmodul integriert werden.
5. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen sollte auch eine regelmäßige Überprüfung des Workloads integriert werden, um dauerhaft die Studierbarkeit zu gewährleisten.

IV Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 31. März 2015 folgenden Beschluss:

Der Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (M. A.) wird mit folgenden Auflagen erstmalig akkreditiert:

- **Das Modulhandbuch ist redaktionell und inhaltlich zu überarbeiten wie auch zu vervollständigen: a) Die Workloadangaben sind auf ihre Stimmigkeit zur Angabe der ECTS-Punkte hin zu überprüfen und entsprechend abzustimmen. b) Die Beschreibung der Modulinhalte ist konkreter zu fassen (Kompetenzprofile und Qualifikationsziele). c) Der Turnus der Wahlfächer von Augsburg und Ingolstadt ist im Modulhandbuch abzubilden.**
- **Die Lehre im Bereich der Rechnungslegung ist – im Sinne der Profilierung des Studiengangs – weiter auszubauen und zu stärken. Anderenfalls ist der Titel des Studiengangs mit den Inhalten in Einklang zu bringen.**
- **Die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert auszurichten, was zu einer Diversifikation der Prüfungsformen führen muss.**
- **Das Ziel des Masterstudiengangs (§2, Abs. 1, Satz 1, Prüfungsordnung) ist präziser auszuformulieren. Speziell sind die Ziele „Steuerwirkungslehre“ und „Anreizbildung“ zu streichen.**
- **Es muss in den Studiengangsunterlagen (Prüfungsordnung) ausgewiesen werden, wie viele Arbeitsstunden bei einem ECTS-Punkt hinterlegt sind.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2016.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2016 wird der Studiengang bis 30. September 2020

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 29. Mai 2015 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Studentische Feedbackmöglichkeiten sollten weiter institutionalisiert und dokumentiert werden.
- Es sollte mittelfristig geprüft werden, ob eine Zulassung zum Studium nur ein Mal pro Akademischem Jahr die Studierbarkeit weiter fördern kann.
- Zur Vertiefung der wissenschaftlichen Befähigungen der Studierenden sollte eine geeignete Zusatzleistung – in der Begleitung der Masterarbeit – ins Master-Abschlussmodul integriert werden.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Änderung von Empfehlung zu Auflage (hier ursprüngliche Formulierung)

- Es sollte in den Studiengangunterlagen (Prüfungsordnung) ausgewiesen werden, wie viele Arbeitsstunden bei einem ECTS-Punkt hinterlegt sind.

Begründung:

In den Studien- und Prüfungsordnungen muss nach den Vorgaben eindeutig festgelegt werden, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 31. März 2016 folgenden Beschluss:

Die Auflagen des Masterstudiengangs „Steuern und Rechnungslegung“ (M.A.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.

